

# Akademische Karrierewege für Juristen in Japan

Von HARALD BAUM, Hamburg\*

## Inhaltsübersicht

I. Rechtswissenschaft in Japan . . . . .	375
1. Kurzer historischer Abriss . . . . .	375
a) Entstehung des modernen Rechts im 19. Jahrhundert . . . . .	375
b) Spätere Modernisierungen . . . . .	376
2. Die universitäre Infrastruktur . . . . .	377
a) Vielgestaltige Hochschullandschaft . . . . .	377
b) Rechtswissenschaftliche Fakultäten . . . . .	378
c) Law Schools . . . . .	378
d) Verhältnis von rechtswissenschaftlicher Fakultät und Law School . . . . .	379
e) Finanzierung . . . . .	380
II. Der Weg zum Hochschullehrer . . . . .	381
1. Gegensätze und Annäherungen . . . . .	381
2. Berufungsverfahren . . . . .	382
3. Fachliche Voraussetzungen . . . . .	385
a) Publikationen . . . . .	385
b) Akademische Schulen und Netzwerke . . . . .	387
4. Karrierewege und -stufen . . . . .	388
5. Chancengleichheit bei akademischen Karrieren? . . . . .	390
6. Keine Alternativen zum Lehrstuhl . . . . .	390
III. Wirken als Hochschullehrer . . . . .	391

---

\* Der Verfasser dankt insbesondere Herrn Professor Keizo Yamamoto und Frau Assistenzprofessorin Gabriele Koziol, beide Universität Kyōto, sowie des Weiteren Frau Professorin Mina Wakabayashi und den Herren Professoren Hiroo Sono, Satoshi Nakaide, Fumihiro Nagano, Kunihiro Nakata, Shuhei Yamamoto und Moritz Bälz herzlich für ihre freundliche Bereitschaft zu ausführlichen Gesprächen und der bereitwilligen Erteilung von Auskünften im Laufe der ersten Jahreshälfte 2019. Diese bilden zusammen mit den über Jahre hinweg vor Ort geführten Gesprächen eine wesentliche Grundlage für den vorliegenden Beitrag. Da in den Gesprächen Vertraulichkeit vereinbart wurde, wird im Folgenden auf eine Zuordnung von Textpassagen zu einzelnen Gesprächspartnern verzichtet. Dank gilt ferner Frau Anna Katharina Suzuki-Klasen, LL.B., M.L.B., für ihre Unterstützung bei der Vorbereitung des Beitrages. Die Verantwortung für etwaige Fehleinschätzungen liegt, wie stets, hier aber im Besonderen, ausschließlich beim Verfasser. – Im Folgenden werden die Begriffe „Rechtswissenschaftler“, „Hochschullehrer“, „Jurist“, „Absolvent“ und „Kandidat“ etc. geschlechtsneutral verwendet.

1. Tätigkeitsspektrum . . . . .	391
a) Lehrer und Forscher . . . . .	391
b) Verwaltungsaufgaben . . . . .	391
c) Fachliche Spezialisierung . . . . .	392
2. Weitere Karriere . . . . .	393
a) Hochschulwechsel . . . . .	393
b) Nebenberufliche Tätigkeiten . . . . .	394
c) Bewertungen und Distinktionsinsignien . . . . .	394
d) Sozialprestige von Hochschullehrern . . . . .	395
e) Organisation von Hochschullehrern . . . . .	396
IV. Stärken und Schwächen des Systems . . . . .	396
Summary: Career Paths into Legal Academia in Japan . . . . .	397

## I. Rechtswissenschaft in Japan

### 1. Kurzer historischer Abriss

#### a) Entstehung des modernen Rechts im 19. Jahrhundert

Die Rechtswissenschaft und mit ihr die rechtswissenschaftlichen Fakultäten und entsprechende akademische Karrieren sind für Japan vergleichsweise junge Phänomene. Bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein kannte das Land keine juristischen Ausbildungsinstitutionen, da ein Justizsystem westlichen Zuschnitts und mit ihm der Berufsstand des modernen Juristen in Gänze fehlten.<sup>1</sup>

Das änderte sich mit der Revolution im Umbruchjahr 1868, der sogenannten *Meiji*-Restauration, die von progressiven Eliten initiiert worden war. Daran anschließend hat Japan im Zuge einer umfassenden Modernisierung des Landes innerhalb von nur drei Jahrzehnten in einer faszinierenden Kulturleistung, die ihresgleichen suchen dürfte, ein modernes Rechtswesen geschaffen.<sup>2</sup> Die juristische Ausbildung begann Anfang der 1870er-Jahre, als kurz nacheinander die ersten beiden Rechtsschulen zunächst bei dem Justiz- und sodann bei dem Erziehungsministerium eingerichtet wurden, um am westlichen Recht geschulte Richter und Staatsanwälte auszubilden.<sup>3</sup> Diese Rechtsschulen wurden Mitte der 1880er-Jahre in die 1877 gegründete

<sup>1</sup> Zur Geschichte des tradierten japanischen Rechts *Carl Steenstrup*, *A History of Law in Japan until 1868*<sup>2</sup> (1996).

<sup>2</sup> Zur Entwicklung des modernen Rechts und seiner Institutionen ausführlich: *A History of Law in Japan since 1868*, hrsg. von Wilhelm Röhl (2005); *Christoph Sokolowski*, *Der so genannte Kodifikationenstreit in Japan* (2010); knapper Überblick bei *Harald Baum*, *Das moderne japanische Recht: Entwicklung und Charakteristika*, in: *Modernisierungsprozesse in Japan*, hrsg. von Gabriele Vogt / Phoebe Holdgrün (2013) 31–53.

<sup>3</sup> Einzelheiten bei *Kahei Rokumoto*, *The Historical Roots of Stasis and Legal Change in Japanese Legal Education*, in: *East Asian Law – Universal Norms and Local Cultures*, hrsg.

(staatliche) Universität Tōkyō eingliedert, die erste Universität Japans, welche 1886 auch zur ersten sogenannten „kaiserlichen“ Universität gemacht wurde. Kurze Zeit später folgte die Gründung der zweiten kaiserlichen Universität, der staatlichen Universität Kyōto, ebenfalls mit einer rechtswissenschaftlichen Fakultät. In dieser Zeit entstanden ferner die ersten privaten Universitäten, die unter anderem auch eine juristische Ausbildung anboten.<sup>4</sup>

Im Jahr 1900 hatte Japan ein voll funktionsfähiges modernes Justizsystem etabliert,<sup>5</sup> zahlreiche an kontinentaleuropäischen Vorbildern orientierte Gesetze in Kraft gesetzt<sup>6</sup> und den Berufsstand des Juristen geschaffen.<sup>7</sup> Talentierten jungen Juristen (und später auch Juristinnen<sup>8</sup>) steht seither die akademische Karriere zum Rechtswissenschaftler offen.

## b) Spätere Modernisierungen

Ein weiterer großer Modernisierungsschub ist nach 1945 zu verzeichnen, als es unter US-amerikanischem Einfluss im Zuge der „Demokratisierung“ des Landes durch die alliierten Besatzungsmächte zu umfassenden Reformen insbesondere im Verfassungs- und Wirtschaftsrecht, aber auch im Familienrecht, Strafverfahrensrecht und im Gerichtswesen kam. Dies hatte in den genannten Bereichen eine gewisse „Amerikanisierung“ des japanischen Rechts zur Folge.

Eine weitere Modernisierung, vor allem im Bereich der Justiz, erfolgte schließlich Anfang des 21. Jahrhunderts im Zuge der sogenannten Justizreform.<sup>9</sup> Diese erfasste ganz wesentlich auch die juristische Ausbildung, die

von Arthur Rosett / Lucie Cheng / Margaret Y.K. Woo (2003) 156, 171 ff.; *Wilhelm Röhl*, Legal Education and Legal Profession, in: *A History of Law in Japan* (Fn. 2) 770, 772f.

<sup>4</sup> *Röhl*, Legal Education (Fn. 3) 773 m. w. N.

<sup>5</sup> Siehe zur Justiz *Harald Baum*, Zur Praxis und Rolle der Gerichte in Japan und Deutschland: Ein kleiner Rechts- und Institutionenvergleich, in: *Liber Amicorum Makoto Arai* (2015) 41–63.

<sup>6</sup> Dazu knapp *Harald Baum*, Ausstrahlung des europäischen Privatrechts auf das japanische Recht, in: *Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts*, hrsg. von Jürgen Basedow / Klaus J. Hopt / Reinhard Zimmermann (2009) Bd. I, 155–159.

<sup>7</sup> Einzelheiten bei *Kahei Rokumoto*, Institutionen: Recht und Juristen in der Transformation, in: *Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, hrsg. von Harald Baum / Moritz Bälz (2011) 31–62.

<sup>8</sup> Siehe unten II.5.

<sup>9</sup> Zur Justizreform eingehend *Moritz Bälz*, Diversität und Justizsystem in Japan, in: *Japan 2018 – Politik, Wirtschaft und Gesellschaft*, hrsg. von David Chiavacci / Iris Wieczorek (2018) 178–210; *Dimitri Vanoverbeke / Jeroen Maesschalck*, A Public Policy Perspective on Judicial Reform in Japan, *ZJapanR* Nr. 27 (2009) 11–38; *John O. Haley*, Heisei Renewal or Heisei Transformation: Are Legal Reforms Really Changing Japan?, *ZJapanR* Nr. 19 (2005) 5–18; *Kahei Rokumoto*, Overhauling the Judicial System: Japan's Response to the Globalizing World, *ZJapanR* Nr. 20 (2005) 7–38; *ders.*, The Role of Bureaucracy in Deregulation: The Case of Justice System Reform in Japan, in: *Corporate Governance in Context*, hrsg. von Klaus J.

mit der Einführung von Law Schools (*hōka daigaku-in*), wiederum nach US-amerikanischem Vorbild, von Grund auf neu gestaltet wurde<sup>10</sup> und damit von Relevanz für das vorliegende Thema ist.

Zusammengefasst lässt sich das moderne japanische Recht aufgrund der verschiedenen Einflüsse, welche seine Entstehung maßgeblich geprägt haben, und der Akkulturation der rezipierten Rechtsfiguren, die in ein gänzlich anderes institutionelles Umfeld eingebettet worden sind, als eine rechtsvergleichend höchst interessante Mischrechtsordnung charakterisieren, welche für viele Probleme unserer heutigen Gesellschaft spannende eigenständige Lösungen anbietet.

## 2. Die universitäre Infrastruktur

### a) Vielgestaltige Hochschullandschaft

Mit 761 Universitäten unterschiedlichster Art und Güte verfügt Japan heute über eine äußerst vielfältige Hochschullandschaft. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen spielen im Bereich der Rechtswissenschaft hingegen keine Rolle. Von den Universitäten sind 82 staatliche Einrichtungen,<sup>11</sup> darunter die besonders renommierten sechs ehemals kaiserlichen Universitäten,<sup>12</sup> hinzu kommen 90 kommunale Universitäten,<sup>13</sup> und das Gros bilden 589 private Universitäten, von denen etliche eine Reputation als Spitzenuniversität haben,<sup>14</sup> bei denen aber im Übrigen erhebliche Qualitätsunterschiede bestehen. Insgesamt sind die qualitativen Unterschiede zwischen den Universitäten in Japan deutlich ausgeprägter als in Deutschland, was jedoch angesichts von deren großer Zahl nicht verwundert.

---

Hopt / Eddy Wymeersch et al. (2005) 353–361; knapper Überblick bei *Baum*, Praxis und Rolle der Gerichte (Fn. 5) 53 ff.

<sup>10</sup> Umfassende Analysen bei *Andrew R.J. Watson*, Changes in Japanese Legal Education, *ZJapanR* Nr. 41 (2016) 1–54; *Daniel H. Foote*, The Trials and Tribulations of Japan's Legal Education Reforms, *Hastings Int'l & Comp.L.Rev.* 36 (2013) 369–442; kürzer *Colin P.A. Jones*, Japan's New Law Schools: The Story So Far, *ZJapanR* Nr. 27 (2009) 248–256.

<sup>11</sup> Gemeint ist, dass sie überwiegend aus öffentlichen Geldern finanziert werden. Seit einer Reform im Jahr 2004 sind diese Universitäten nicht mehr unmittelbar staatliche Einrichtungen, sondern verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit, was ihre Unabhängigkeit erhöht und ihren Entscheidungsspielraum erheblich vergrößert hat.

<sup>12</sup> Dies sind die Universitäten Tōkyō, Kyōto, Tōhoku (in Sendai), Kyūshū (in Fukuōka), Hokkaidō (in Sapporō), Ōsaka und Nagōya; es gibt aber selbstredend weitere exzellente staatliche Universitäten, wie etwa die Hitotsubashi-Universität in Tōkyō.

<sup>13</sup> Ein Beispiel mit einer hervorragenden rechtswissenschaftlichen Fakultät ist etwa die Städtische Universität Ōsaka.

<sup>14</sup> Mit Blick auf die rechtswissenschaftliche Expertise sind insbesondere (in alphabetischer Reihung) die Universitäten Chūō, Gakushūin, Keiō, Meiji, Sophia (Jōchi) und Waseda in Tōkyō oder die Universitäten Dōshisha und Ritsumeikan in Kyōto zu nennen.

### b) Rechtswissenschaftliche Fakultäten

Es gibt in Japan derzeit 107 juristische Fakultäten, von denen 24 den staatlichen, drei den kommunalen und 80 den privaten Universitäten zugeordnet sind. Zudem kann an insgesamt 20 nichtjuristischen Fakultäten staatlicher und privater Universitäten neben dem jeweiligen Fach auch Jura studiert werden.

Ein allgemein anerkanntes Ranking der japanischen Universitäten oder der rechtswissenschaftlichen Fakultäten existiert nicht. Bezüglich Letzterer werden aber die Erfolgsquoten der Kandidaten von den verschiedenen Fakultäten bzw. den Law Schools bei der Ablegung der Nationalen Juristischen Prüfung jährlich veröffentlicht.<sup>15</sup> Auch unabhängig von diesem Parameter, der natürlich nichts über die Qualität der rechtswissenschaftlichen *Forschung* aussagt, und ungeachtet des Fehlens eines offiziellen Rankings dürfte allgemein zumindest weitgehende Übereinstimmung darüber bestehen, welche der juristischen Fakultäten der staatlichen, kommunalen und privaten Universitäten zur Topliga zählen. In diesem Rahmen ist eine starke informelle Hierarchie zu beobachten, an deren Spitze nach wie vor die juristische Fakultät der Universität Tōkyō stehen dürfte, die traditionell enge Verbindungen zur Regierung und den Ministerien hat.<sup>16</sup> Die Universität Kyōto gilt demgegenüber als ähnlich exzellent, aber als unabhängiger vom Staat.

### c) Law Schools

Neben die rechtswissenschaftlichen Fakultäten treten die bereits erwähnten Law Schools, die ab dem Jahr 2004 entstanden und deren Zahl sich in der Spitze auf 74 Schulen belief. Wir sehen also in Japan heute ein Nebeneinander von Fakultäten und Law Schools, an denen mit jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung Jura studiert werden kann. Hier liegt ein markanter Unterschied zur Juristenausbildung in Deutschland.

Die Ausbildung an den Law Schools ist praxisorientiert und auf die Zulassung zur Referendariatsausbildung an dem zentralen Juristenausbildungsinstitut (*Shihō Kenshū-jo*) in Tōkyō fixiert. Letztere erfolgt nach Abschluss der Law School – bzw. alternativ nach Ablegung einer vorbereitenden Prüfung (dazu sogleich) – durch das Bestehen der landesweit einheitlichen „Nationalen Juristischen Staatsprüfung“ (*shihō shiken*, englisch meist nicht ganz präzise als „national bar examination“ bezeichnet). Die Absolvierung des

<sup>15</sup> Im Jahr 2018 lagen bei den staatlichen und kommunalen Universitäten die Universitäten Tōkyō, Kyōto und Hitotsubashi auf den ersten drei Plätzen; bei den privaten waren es die Universitäten Keiō, Waseda und Sophia. Für die Ergebnisse des Jahres 2015 findet sich eine eingehende Analyse bei *Stacy Steele*, Japan's National Bar Examination: Results from 2015 and Impact of the Preliminary Qualifying Examination, ZJapanR Nr. 41 (2016) 55, 58 ff.

<sup>16</sup> Die meisten japanischen Elitebürokraten sind Absolventen der juristischen Fakultät der Universität Tōkyō.

Referendariats ist in Japan wie in Deutschland Voraussetzung für die Ausübung eines der juristischen Berufe als Richter, Staats- oder Rechtsanwalt.<sup>17</sup> Die Erfolgsquote bei der Staatsprüfung hat sich heute bei durchschnittlich 25–30 Prozent eines Jahrgangs eingependelt. Damit ist sie sehr viel höher als die Erfolgsquote unter der vormalig anders organisierten „alten“ Nationalen Juristischen Staatsprüfung, die bei lediglich zwei (!) Prozent lag,<sup>18</sup> aber deutlich niedriger als die ursprünglich bei Einführung der Law School in Aussicht genomme Erfolgsquote von 70 Prozent. Von der, wie sich im Nachhinein herausstellte, zu großen Zahl von Law Schools musste angesichts eines drastischen Rückgangs an Bewerbern in den letzten Jahren bereits über die Hälfte ihre Tore wieder schließen.<sup>19</sup> Anfang des Jahres 2019 gab es noch 35 Law Schools, von denen 15 an staatlichen, zwei an kommunalen und 18 an privaten Universitäten eingerichtet waren.

#### d) Verhältnis von rechtswissenschaftlicher Fakultät und Law School

In der Regel bieten die Fakultäten zunächst ein vierjähriges juristisches Grundstudium (*undergraduate level*) an.<sup>20</sup> Nach diesem erfolgt entweder ein Wechsel an die Law School, insbesondere für diejenigen, die eine praxisorientierte Ausbildung verfolgen wollen,<sup>21</sup> oder es schließt sich an der Fakultät ein zweijähriges Graduiertenstudium in Form eines Masterkurses an (*graduate level*). Bei diesem wird im Gegensatz zu den Law Schools eine stärker theorieorientierte Ausbildung angeboten.<sup>22</sup>

Anders als bei der Einführung der Law Schools geplant, ist inzwischen die Möglichkeit geschaffen worden, als Alternative zur kostenträchtigen zwei-

<sup>17</sup> Die praktische Ausbildung ist allerdings etwas anders, namentlich einheitlich für ganz Japan organisiert; dazu *Rokumoto*, Institutionen (Fn. 7) 48 ff.

<sup>18</sup> Wiederholte Versuche waren zugelassen; zum Ganzen informativ *Anja Petersen*, Das Erste japanische juristische Staatsexamen und dessen aktuelle Reformdiskussion, *ZJapanR* Nr. 1 (1996) 32–50. Die Prüfung, an der im Schnitt rund 30.000 Kandidaten teilnahmen, von denen nur wenige Hundert bestanden, wurde von Betroffenen anschaulich als „das große Schlachtfest“ bezeichnet.

<sup>19</sup> Die Zahl der Bewerber sank von rund 72.800 im Jahre 2004, dem Höhepunkt, auf lediglich noch 8.058 im Jahre 2018; Angaben aus *Nichibenren* [*Japan Federation of Bar Associations*], *Bengo-shi Hakusho 2018-han* [Weißbuch Rechtsanwälte 2018] (2019) 57.

<sup>20</sup> Besonders qualifizierte Studierende können an einigen wenigen Universitäten das Grundstudium unter bestimmten Voraussetzungen auch nach drei Jahren beenden und sich dann für die Aufnahmeprüfung zur Law School anmelden.

<sup>21</sup> Das Studium an der Law School dauert für diejenigen, die ein universitäres Grundstudium absolviert haben (oder anderweitig über juristische Kenntnisse verfügen), zwei Jahre und für alle anderen drei Jahre. Nach einer im Jahr 2019 auf den Weg gebrachten Reform soll die Ausbildungszeit für besonders qualifizierte Studierende für die Jahrgänge ab 2020 dergestalt verkürzt werden können, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen ein halbes Jahr vor Beendigung der Law School die Nationale Juristische Staatsprüfung ablegen können.

<sup>22</sup> Zur anschließenden Promotion etc. unten II.4.

bzw. dreijährigen Ausbildung an selbigen, eine sogenannte „vorbereitende Qualifikationsprüfung“ (*yobi shiken*) zu absolvieren und damit die Qualifikation für das Ablegen der (neu gestalteten) Nationalen Juristischen Staatsprüfung zu erlangen.<sup>23</sup> Ursprünglich sollte die Teilnahme an der Nationalen Staatsprüfung zwingend die vorherige Absolvierung einer Law School voraussetzen. Dies gilt seit der Einführung der vorgelagerten Qualifikationsprüfung nicht mehr, die im Jahr 2011 nach dem Auslaufen der alten Nationalen Juristischen Staatsprüfung erfolgte, um auch denjenigen, die sich die teure Ausbildung an den Law Schools nicht leisten können, weiterhin eine Teilnahme an der Nationalen Juristischen Staatsprüfung zu ermöglichen.

Rasch nach Einführung der Prüfung hat sich allerdings die Praxis herausgebildet, dass immer mehr ambitionierte junge Juristen auf der Basis dessen, was sie in den an der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen (und vermutlich zusätzlich bei Repetitorien) gelernt haben, diesen „härteren“ Weg wählen, um Geld und Zeit zu sparen, aber auch um ihre besonderen intellektuellen und fachlichen Qualitäten unter Beweis zu stellen.<sup>24</sup> Dies hat zusammen mit der mangelnden Nachfrage nach Absolventen der Law Schools in der Praxis maßgeblich zu deren Niedergang beigetragen.<sup>25</sup> Die Law Schools sind in Gefahr, nur noch als zweite Wahl zu gelten, und werden zum Teil bereits als überflüssig angesehen. Insgesamt dürfte es sich um ein in der Sache überzeugendes *legal transplant* handeln, dessen Umsetzung jedoch missglückt ist, denn anders als in den USA wurde in Japan die Graduiertenausbildung neben der Law School beibehalten.

#### e) Finanzierung

Die staatlichen und kommunalen Universitäten finanzieren sich überwiegend aus Mitteln des Staates und nur zum kleineren Teil aus Studiengebühren, wobei die staatliche Unterstützung in den vergangenen Jahren aus fiskalischen Gründen erheblich zurückgefahren wurde. Entsprechend spielen Drittmittel (*kakenhi*) inzwischen auch in Japan eine große Rolle. Bei den privaten Universitäten ist das Verhältnis umgekehrt, der wesentliche Teil der Finanzierung erfolgt über Studiengebühren, die staatlichen Zuschüsse wiegen demgegenüber deutlich geringer. Insgesamt gehen nur rund zehn Prozent der jährlichen staatlichen Ausgaben für die Hochschulen in Japan als Zuschüsse an die privaten Universitäten. Die Studiengebühren betragen bei den Law Schools der privaten Universitäten umgerechnet bis zu maximal

<sup>23</sup> Einzelheiten bei *Watson*, ZJapanR Nr. 41 (2016) 1, 33ff., und *Steele*, ZJapanR Nr. 41 (2016) 55, 62ff.

<sup>24</sup> Im Jahr 2015 nahmen bereits 12.543 Personen an der Prüfung teil und damit mehr, als sich in dem Jahr um einen Platz an einer Law School bewarben; vgl. *Steele*, ZJapanR Nr. 41 (2016) 55, 63; zu den Gründen ebd. 64f.; ferner *Watson*, ZJapanR Nr. 41 (2016) 1, 33ff.

<sup>25</sup> Dazu *Steele*, ZJapanR Nr. 41 (2016) 55, 62ff.; *Watson*, ZJapanR Nr. 41 (2016) 1, 24ff.

10.000 Euro pro Jahr, bei den staatlichen liegen sie im Schnitt bei rund 4.000 Euro pro Jahr. Einige Law Schools haben angesichts des Mangels an Bewerbern bereits begonnen, guten Studierenden die Gebühren durch Gewährung von Stipendien faktisch zu erlassen.

## II. Der Weg zum Hochschullehrer

Die organisatorische Vielfalt, welche die japanische Universitätslandschaft auszeichnet, macht allgemeingültige Aussagen zu akademischen Karriereverläufen schwierig, wenn nicht beinahe unmöglich. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich deshalb nur auf die Spitzenuniversitäten und beschränken sich zudem auf Grundstrukturen, ohne auf die jeweiligen Besonderheiten im Einzelfall einzugehen, die selbst innerhalb dieses vergleichsweise kleinen Kreises zu beobachten sind.

### 1. Gegensätze und Annäherungen

Zwei Beobachtungen seien vorab kurz angesprochen. Verfolgt man die aktuellen Diskussionen in Japan und in Deutschland über akademische Karrieren in der Rechtswissenschaft, dann springt ein fundamentaler Unterschied ins Auge: Hierzulande steht vor allem die Frage im Mittelpunkt, wie die zahlreichen qualifizierten Nachwuchswissenschaftler in einer angemessenen Zeitspanne einen für sie geeigneten Lehrstuhl finden können. In Japan geht es hingegen umgekehrt vordringlich darum, wie frei gewordene Lehrstühle angesichts sinkender Bewerberzahlen wieder qualifiziert besetzt werden können und was getan werden muss, um eine akademische Karriere in der Rechtswissenschaft für qualifizierte junge Juristen im Vergleich zu den besser bezahlten Stellen in der Richter- und Rechtsanwaltschaft wie auch in den Unternehmen wieder attraktiv zu machen. Dieser Frage wird in der wissenschaftspolitischen Diskussion an prominenter Stelle nachgegangen.<sup>26</sup> Gleichwohl gibt es bislang keinerlei offizielle Bestrebungen der Regierung, die Ausbildung zum Hochschullehrer zu reformieren.

Eine zweite Beobachtung ist, dass sich Ablauf und Voraussetzungen für eine akademische Karriere in der japanischen Rechtswissenschaft im Laufe der vergangenen beiden Jahrzehnte gewandelt haben. Im Jahr 1993 erschien

---

<sup>26</sup> So hat etwa das Science Council of Japan verschiedene Berichte zu dem Thema veröffentlicht; siehe insbesondere das Strategiepapier des Council vom 22.9.2011 mit dem Titel „Empfehlungen: Maßnahmen zur Bewältigung der Krise in der Ausbildung von Rechtswissenschaftlern – Bestrebungen zur Wiederbelebung der juristischen Ausbildung und Forschung“ (Teigen hōgaku kenkyū-sha yōsei no kiki dakai no hōsaku – hōgaku kyōiku, kenkyū no sai-kōchiku o mesashite), <[www.scj.go.jp/ja/info/kohyo/pdf/kohyo-21-t135-5.pdf](http://www.scj.go.jp/ja/info/kohyo/pdf/kohyo-21-t135-5.pdf)>.



im *American Journal of Comparative Law* in einem Schwerpunktheft unter dem Titel „Faces of Academia“ eine Reihe von Beiträgen zu rechtswissenschaftlichen akademischen Karrieren in ausgewählten Ländern, darunter Japan.<sup>27</sup> Vergleicht man die Analyse für Japan, die vor gut 25 Jahren verfasst wurde, mit der heutigen Situation, zeigen sich vielfältige Veränderungen. Hierauf ist zurückzukommen.

## 2. Berufungsverfahren

Lange Zeit war es an den großen staatlichen wie privaten japanischen Universitäten mehr oder weniger exklusive Tradition, sich seinen eigenen qualifizierten Nachwuchs heranzuziehen. Das heißt, es erfolgten ganz überwiegend die in Deutschland bislang verpönten Hausberufungen; eine vorsichtige Öffnung in Richtung von Tenure-Track-Verfahren steht hierzulande bekanntlich noch am Anfang. Die japanische Praxis machte öffentliche Ausschreibungen neu zu besetzender Lehrstühle überflüssig. Bis heute besteht in Japan keine gesetzliche Verpflichtung zu Stellenausschreibungen für frei werdende Lehrstühle, vielmehr ist es vollständig den Fakultäten überlassen, wie sie das Berufungsverfahren gestalten und sich ihre künftigen Kollegen aussuchen.

Im Rahmen einer Hausberufung hatte der bisherige Inhaber des Lehrstuhls in der Vergangenheit häufig entscheidenden Einfluss auf die Nachbesetzung seiner Stelle. Unter anderem lag dies an der ausgeprägten fachlichen Spezialisierung der Rechtswissenschaftler,<sup>28</sup> die Beurteilungen von Leistungen in anderen juristischen Gebieten erschwerte.<sup>29</sup> Soweit gleichwohl Stellen ausgeschrieben wurden, geschah dies oft nur pro forma, da die Personalentscheidung in der Regel schon getroffen war.<sup>30</sup>

Bezüglich dieser Usancen sind inzwischen Veränderungen zu beobachten. Zum Teil liegt dies an dem Mangel an qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern. Insbesondere der Aufbau der Law Schools hat zumindest anfänglich einen Nachfrageboom erzeugt, der einen aktiveren externen akademischen Stellenmarkt für Rechtswissenschaftler zur Folge hatte. Auch die allgemeine Internationalisierung der Wissenschaft hat vor der Rechtswissenschaft jedenfalls nicht vollständig haltgemacht. An verschiedenen juristischen Fakultäten werden heute gezielt (einzelne) Ausländer berufen. Insgesamt ist der rechtswissenschaftliche Stellenmarkt in Japan allerdings weiterhin national ausgerichtet. Dies ist zunächst einmal der Natur des Fa-

<sup>27</sup> Siehe *Eric A. Feldman*, *Mirroring Minds: Recruitment and Promotion in Japan's Law Faculties*, *Am.J.Comp.L.* 41 (1993) 465–479.

<sup>28</sup> Dazu unten II.3.a) und III.1.c).

<sup>29</sup> *Feldman*, *Am.J.Comp.L.* 41 (1993) 465, 475 f.

<sup>30</sup> *Feldman*, *Am.J.Comp.L.* 41 (1993) 465, 471 f.

ches geschuldet, das strukturell national angelegt ist. Insoweit lässt sich Ähnliches im Prinzip auch für den deutschen rechtswissenschaftlichen Stellenmarkt sagen. Im Fall Japans treten aber die Sprachbarriere und die fehlende politische und rechtliche Einbindung in eine supranationale Einheit wie die Europäische Union noch verstärkend hinzu.

Auch wenn der überwiegende Teil des akademischen Nachwuchses an den großen Universitäten nach wie vor intern rekrutiert wird, gilt dies aber nicht mehr exklusiv. Es finden sowohl öffentliche Ausschreibungen statt, die einer genuinen Kandidatensuche dienen, als auch Hausberufungen ohne oder lediglich mit pro forma erfolgreicher Ausschreibung. Die Hausberufungen dürften bei den juristischen Fakultäten auch heute noch zahlenmäßig deutlich überwiegen. Insoweit ist in Japan, anders als in Deutschland, ein Wechsel der Hochschule kein typisches Merkmal auf dem Weg zum Hochschullehrer. Aktuelle Schätzungen Beteiligter liegen bei zwei Dritteln Berufungen eigener Graduierte und einem Drittel externer Berufungen; etwas anderes gilt diesbezüglich für die Law Schools, als diese entsprechend ihrem Ausbildungsziel (siehe oben) gesetzlich verpflichtet sind, zu einem bestimmten Prozentsatz Praktiker einzubinden, die naturgemäß von außen kommen. Bei den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten sind Ausschreibungen hingegen seit Längerem die Regel, und soweit dort auch juristische Lehrstühle zu besetzen sind, erfolgen auch stets Ausschreibungen.

Ein wesentlicher Grund für das Festhalten an der internen Rekrutierung sind die schweren Aufnahmeprüfungen an den Spitzenuniversitäten, die garantieren, dass nur gute Studierende zugelassen werden. Anders als in Deutschland ist die Ausbildung in Japan generell *nicht* durch das Bemühen gekennzeichnet, möglichst gute Abschlusszeugnisse zu erlangen, sondern durch die Anstrengung, zu renommierten Bildungseinrichtungen, seien dies Schulen oder Hochschulen, *zugelassen* zu werden. Die entscheidende Qualifizierung liegt also in der Zulassung zu einer solchen. Dies gilt auch für die Nationale Juristische Staatsprüfung. Diese ist keine Abschluss-, sondern eine Zulassungsprüfung, in diesem Fall, wie erwähnt, zur Referendariatsausbildung an dem zentralen Juristenausbildungsinstitut in Tōkyō. Die Ausbildung der angenommenen Studierenden erfolgt dann entsprechend den eigenen Standards der Universität und auf diese Weise ist die Qualifikation der Nachwuchswissenschaftler gesichert. Ein weiterer Grund mag in der Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb der Fakultät liegen, dem in der japanischen Gesellschaft allgemein ein hoher Stellenwert zukommt.

Im Fall einer Ausschreibung der Stelle setzt die Fakultät einen Ausschuss ein, der für die Anwerbung von Kandidaten, deren Eignungsprüfung – falls erforderlich unter Abhaltung einer mündlichen Prüfung – und ihre Ernennung zuständig ist. Dieser Ausschuss ist ausschließlich mit (Voll-)Mitgliedern der Fakultät, d. h. ordentlichen Professoren, besetzt. Externe Gutachter

werden nicht hinzugezogen und auch jüngere Fakultätsmitglieder wie etwa assoziierte Professoren werden nicht beteiligt.<sup>31</sup> Ebenso wenig sind, soweit es diese überhaupt gibt, Gremienvertreter einzubinden; Gleichstellungs- oder Behindertenbeauftragte sind an japanischen Universitäten unbekannt. Aufgrund der umfassenden Selbstverwaltung der Fakultäten mischt sich auch das Rektorat nicht in Berufungsverfahren ein. Der Ausschuss präsentiert seinen Vorschlag der Fakultät auf einer Sitzung, die deren Vollmitgliedern vorbehalten ist, an der also nur die dort berufenen ordentlichen Professoren teilnehmen, welche dem Vorschlag mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen müssen, damit eine Berufung erfolgen kann.

Im Fall einer internen Rekrutierung wird der Kandidat durch den bisherigen Lehrstuhlinhaber oder auch Kollegen mit ähnlicher fachlicher Ausrichtung vorgeschlagen. Es folgt ein fakultätsinternes Begutachtungsverfahren, im Zuge dessen ein aus meist drei ordentlichen Professoren zusammengesetzter Ausschuss gebildet wird. Dessen Aufgabe ist es, die Eignung des Vorgeschlagenen anhand seiner Publikationen zu überprüfen; ein Bewerbungsgespräch findet selten statt. Kommt der Ausschuss zu einem positiven Ergebnis, empfiehlt er den Kandidaten der Fakultät, die dem Vorschlag auf einer internen Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen muss.

Eine weitere Eigenart der Berufungsverfahren war – und ist es zum Teil noch –, dass die Rechtsfakultäten der großen renommierten (vor allem staatlichen) Universitäten kleinere und „schwächere“ Universitäten als personalpolitische „Kolonien“ nutzten. Dies gilt insbesondere seit jeher für die Universität Tōkyō.<sup>32</sup> Damit ist gemeint, dass diejenigen Nachwuchswissenschaftler, für die es zum Zeitpunkt des Abschlusses ihrer Qualifikationen noch keinen freien Lehrstuhl an der eigenen Universität gibt, auf den sie berufen werden könnten, zunächst an eine kooperierende kleinere, meist ebenfalls staatliche Universität geschickt werden, von der aus sie dann zu gegebener Zeit zurückberufen werden können. Bestehen an der Eignung eines Nachwuchswissenschaftlers für die große Universität letztlich doch Zweifel, verbleibt er an der kleineren Universität und ist auf diese Weise mit einer Stelle versorgt. Gleiches gilt für Querdenker, die sich übermäßig kritisch äußern und als zu wenig anpassungsfähig nicht zurückberufen werden. Oftmals wird die größere Unabhängigkeit an der aufnehmenden Universität auch bewusst gewählt, weshalb eine Rückkehr an die Alma Mater gar nicht gewollt ist. Als Ergebnis dieser Praxis sind die juristischen Fakultäten dieser Universitäten zu einem erheblichen Teil mit Abgängern der jeweils entsendenden Hochschulen besetzt.

---

<sup>31</sup> Zu den Positionen sogleich unter II.4.

<sup>32</sup> Zur dortigen Praxis *Feldman*, Am.J.Comp.L. 41 (1993) 465, 472.

### 3. Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen, die ein Bewerber erfüllen muss, legt die jeweilige Fakultät fest. Es gibt keine allgemein verbindlichen formalen Kriterien wie etwa die Habilitation, die in Japan als „zweites Buch“ als solche unbekannt ist (siehe aber nachfolgend). Der Bewerber muss im Prinzip nur etwas Substanzielles publiziert haben. Ebenso wenig war das Bestehen der Nationalen Juristischen Prüfung bis vor Kurzem eine Berufungsvoraussetzung für einen Rechtswissenschaftler; und kaum einer von denen, die eine solche akademische Karriere anstrebten, hatte überhaupt daran gedacht, die Prüfung abzulegen. Auch heute ist dies nach wie vor keine formale Berufungsvoraussetzung, aber deren erfolgreicher Absolvierung dürfte inzwischen – jedenfalls für die praxisrelevanten Rechtsgebiete – der Charakter einer faktischen Voraussetzung zukommen.<sup>33</sup> Dadurch, dass die Nationale Juristische Prüfung seit der Einführung der Law Schools einfacher geworden und deren Erfolgsquote von weniger als zwei auf über 25 Prozent erheblich gestiegen ist,<sup>34</sup> stellt deren erfolgreiche Absolvierung für gute Juristen keine große Hürde mehr dar, zumal diejenigen, die sich der Prüfung unterziehen, zuvor die Law School absolviert haben, deren Ausbildung auf eine erfolgreiche Teilnahme an selbiger ausgerichtet ist.

#### a) Publikationen

Zunehmend wird einer gelungenen Promotion, auch wenn sie für eine erfolgreiche Karriere nicht zwingend erforderlich ist, eine zentrale Rolle bei der Bewertung der wissenschaftlichen Verdienste eines Kandidaten zugewiesen. Insoweit besteht eine gewisse funktionale Ähnlichkeit zur deutschen Habilitation. Dissertationen (*PhD theses*) werden in Japan deutlich seltener als in Deutschland geschrieben und in aller Regel nur von denjenigen verfasst, die eine akademische Karriere anstreben. Japanische Dissertationen entsprechen qualitativ anspruchsvollen deutschen Dissertationen; manche sagen, sie lägen qualitativ zwischen einer hiesigen Dissertation und einer Habilitation.

Dissertationen werden in Japan häufig als Aufsätze in angesehenen Fachzeitschriften und nicht zwingend als Buch veröffentlicht. Wegen ihrer Länge erfolgt eine Veröffentlichung meist in mehreren Fortsetzungen. Gelegentlich wird auch eine in einer Fachzeitschrift publizierte grundlegende Arbeit im Nachhinein zu einer Dissertation in Buchform ausgebaut. „Sammel-Dissertationen“, die aus mehreren Aufsätzen bestehen, sind bislang bei

<sup>33</sup> Wer einen Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie etc. anstrebt, unterzieht sich allerdings auch heute in der Regel nicht der Mühe der Nationalen Juristischen Prüfung.

<sup>34</sup> Siehe oben I.2.c).

japanischen Juristen noch die Ausnahme – ähnlich wie die *Sammel-Habilitation* an deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten.

Da juristische Professuren in Japan stark auf ein einziges klar abgegrenztes Rechtsgebiet zugeschnitten sind, spielt die thematische Breite der Publikationen eines Nachwuchswissenschaftlers, in deutlichem Gegensatz zu Deutschland mit seinen fachlich sehr viel breiter ausgerichteten Lehrstühlen, keine Rolle.<sup>35</sup> Entscheidend ist vielmehr eine in die Tiefe gehende Arbeit, die häufig auch rechtsvergleichend angelegt ist und meist von einer Reihe weiterer Publikationen ergänzt wird, die Randbereiche des Themas ausleuchten. Eine kritische Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen und vor allem auch mit der herrschenden Meinung wird (inzwischen) in Qualifizierungsarbeiten durchaus erwartet. Dies gilt insbesondere, wenn die Kritik als Ausgangspunkt für die Entwicklung eines eigenen Ansatzes dient. Allerdings sollte eine offen vorgetragene Kritik an Autoritäten, etwa im Rahmen von Symposien, von einem Nachwuchswissenschaftler besser vermieden werden. Insgesamt stößt man unter japanischen Rechtswissenschaftlern immer wieder auf die Einschätzung, dass es in Japan schwierig sei, fachliche Kritik angemessen zu äußern, ohne die gebotene Höflichkeit im kollegialen Umgang zu verletzen.<sup>36</sup>

Englische oder sonstige fremdsprachige Publikationen spielen hinsichtlich der Qualifikation (bislang) allenfalls eine nachrangige Rolle. Eine Übersetzung wichtiger ausländischer Veröffentlichungen ins Japanische zählt hingegen als eigenständige wissenschaftliche Leistung. Traditionell ist die Rechtswissenschaft in Japan bisher geradezu vorbildlich an der Rechtsvergleichung interessiert gewesen. Durch die Einführung der *Law Schools* und deren Ausrichtung auf eine praxisnahe Ausbildung und das Bestehen der Nationalen Juristischen Prüfung ist das rechtsvergleichende Interesse jedoch zumindest bei Studierenden erheblich zurückgegangen, was allgemein bedauert wird.

Eine *Peer Review* angloamerikanischer Prägung spielt in Japan keine Rolle. Es gibt dort, ähnlich wie in Deutschland, bisher fast keine juristischen Zeitschriften, die eingereichte Beiträge einem solchen Verfahren unterziehen. Die Beurteilung, ob ein Beitrag in eine angesehene Fachzeitschrift aufgenommen wird, erfolgt vielmehr, wie bei den deutschen Archivzeitschriften, durch deren Herausgeber. Bei der Begutachtung werden jedoch, wie

<sup>35</sup> Dazu auch unten III.1.

<sup>36</sup> Aus eigener Anschauung mag ein anekdotisches Beispiel illustrieren, was gemeint ist. Auf einem prominent besetzten deutsch-japanischen Symposium in Tōkyō lieferten sich vor einigen Jahren zwei namhafte deutsche Rechtswissenschaftler während der Diskussion im Plenum einen offenen Schlagabtausch zu einer Frage ihres heimischen Rechts, zu der sie seit Langem gegensätzliche Positionen vertraten. Das fachkundige japanische Publikum war im höchsten Maße erstaunt, dass ein Diskurs in einer solchen Schärfe möglich war und zudem noch in der Öffentlichkeit geführt wurde.

auch in Deutschland üblich, strenge Maßstäbe angelegt; und insbesondere Nachwuchswissenschaftler, die Manuskripte eingereicht haben, erhalten Kritik und Anregungen vonseiten der Herausgeber mitgeteilt.

#### b) Akademische Schulen und Netzwerke

Eine in Deutschland viel diskutierte Frage ist diejenige nach der Bedeutung akademischer „Schulen“ für das Fortkommen der Nachwuchswissenschaftler. Die beschriebene japanische Praxis der „Kolonisierung“ einiger kleinerer Universitäten durch Entsendung von jüngeren Wissenschaftlern von größeren Hochschulen hat zur Folge, dass die juristischen Fakultäten der aufnehmenden Universitäten, wie bereits beschrieben, zu einem erheblichen Teil mit Abgängern der entsendenden besetzt sind.<sup>37</sup> Soweit einzelne Lehrstühle im Zeitablauf kontinuierlich wieder mit Absolventen ein und derselben Universität besetzt werden, mag dies zu einer gewissen akademischen Schulenburg im deutschen Sinne führen, auch wenn diese Entwicklung vermutlich zunächst weniger durch inhaltliche Überzeugungskraft und Gestaltungswillen als vielmehr durch organisatorische Gepflogenheit initiiert wurde.

Bei der ersten Berufung eines externen Bewerbers kommt der Empfehlung seines Betreuers große Bedeutung zu.<sup>38</sup> Zudem spielt der Name der Universität, jedenfalls wenn es sich um eine anerkannt gute handelt, wie etwa die Universität Tōkyō oder die Universität Kyōto, um nur zwei zu nennen, eine wichtige Rolle. Beides gibt letztlich den Ausschlag, sodass oftmals auch Bewerber mit einer weniger starken wissenschaftlichen Profilierung bei entsprechender positiver akademischer Herkunft und Empfehlung an nachgeordnete Universitäten berufen werden. Je größer die wissenschaftliche Reputation des Betreuers ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass seiner Empfehlung gefolgt wird. Bei der Entsendung an eine kleinere Universität wird derjenige Betreuer, der das höchste Ansehen genießt, seine Schüler am erfolgreichsten unterbringen können.

Auch bei den internen Rekrutierungen kommt dem Betreuer eine besondere Rolle zu, was unter anderem an der genannten starken Spezialisierung in Verbindung mit der Tatsache liegt, dass ein spezifisches Rechtsgebiet an einer Fakultät meist nur von einem einzigen Mitglied selbiger vertreten wird. Ähnliches gilt dem Vernehmen nach im Prinzip bei der Besetzung ausgeschriebener Stellen. Allerdings bewirkt der Mangel an Nachwuchswissenschaftlern, dass zunehmend häufiger niemand zur Verfügung steht, der die Tradition des emeritierten Lehrstuhlinhabers fortsetzen

<sup>37</sup> Siehe oben unter II.2.

<sup>38</sup> Im Verhältnis zwischen Bewerber und Betreuer ist dem Vernehmen nach auch die Zustimmung des Letzteren erforderlich.

könnte, was eine Schulbildung behindert. Im weiteren Verlauf einer akademischen Karriere spielt die Zugehörigkeit zu einer Schule hingegen keine Rolle mehr.

#### 4. Karrierewege und -stufen

Traditionell gab es zwei Karrierewege an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät, von denen der eine aber immer seltener gewählt wird. Insgesamt ist, unabhängig vom Weg, zu beobachten, dass die Fakultäten versuchen, qualifizierte Studierende möglichst frühzeitig an sich zu binden, um zu verhindern, dass diese an die Eliteministerien, in die Richter- und Anwaltschaft oder große Unternehmen abwandern.

Der zunehmend üblichere Weg ist, nach dem vierjährigen Grundstudium (*undergraduate level*) entweder an der Fakultät ein zweijähriges Graduiertenstudium in Form eines Magisterkurses (*graduate level*) zu beginnen oder alternativ zu Letzterem die zweijährige Ausbildung an der Law School zu absolvieren.<sup>39</sup> Hieran schließt sich ein dreijähriger Dokortkurs an, währenddessen eine Dissertation verfasst wird. Früher spielte eine Promotion keine große Rolle, heute wird sie aber, wie ausgeführt, überwiegend erwartet. International ausgerichtete Nachwuchswissenschaftler schätzen zudem auch den Prestigegewinn, der damit im Ausland verbunden ist. Ein Doktorand hat keinerlei Lehr- oder sonstige Verpflichtungen, erhält aber auch kein Gehalt, sondern muss vielmehr Studiengebühren bezahlen. Nach Abschluss der Promotion folgt eine bezahlte, allerdings befristete Anstellung als Assistent. Die Anstellung erfolgt, zumindest formell, an der Fakultät als solcher und nicht am Lehrstuhl des Betreuers, auch wenn eine faktische Zuordnung besteht.<sup>40</sup>

Bei dem zweiten, heute seltener eingeschlagenen Weg, der sich vor allem an den großen staatlichen und einigen privaten Universitäten fand – und in Ausnahmefällen auch heute noch findet –, entfällt die Promotion. Ein qualifizierter junger Jurist wird nach Abschluss des Grundstudiums und zumeist zusätzlich noch der Law School vielmehr direkt zum Assistenten ernannt.<sup>41</sup>

Die Anstellung als Assistent kann – die Bezeichnungen und Ausgestaltungen der Assistententätigkeit variieren – entweder als *jokyō*<sup>42</sup> ohne Lehrverpflichtung (engl. „assistant professor“) oder als *kōshi* mit einer gewissen Lehrverpflichtung (engl. „lecturer“) erfolgen. Manchmal schließt sich an die Stelle als *jokyō* eine Tätigkeit als *kōshi* an. Dies hängt nicht zuletzt von

<sup>39</sup> Siehe oben I.2.d).

<sup>40</sup> Zum Konzept des Lehrstuhls in Japan sogleich.

<sup>41</sup> Zur früheren Praxis anschaulich, wenn auch etwas überzeichnet, *Feldman*, Am.J. Comp.L. 41 (1993) 465, 468 ff.

<sup>42</sup> Bis 2007 *joshu* genannt.

den verfügbaren Stellen ab. Assistenten sind im Schnitt zwischen 27 und 30 Jahre alt. Die Position als Assistent ist nicht mit einer größeren Arbeitsbelastung für den betreuenden Professor verbunden. Hier dürfte ein gewisser Unterschied zu einer gelegentlich in Deutschland kritisierten Praxis bestehen. Assistenten sind keine Mitglieder der Fakultät und nehmen auch nicht an deren Sitzungen teil. Vordringliches Ziel einer Anstellung als Assistent dürfte die Förderung von dessen weiterer wissenschaftlicher Karriere sein. Auf eine intensive Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern wird an japanischen Universitäten regelmäßig besonderer Wert gelegt.

An die Assistententätigkeit schließt sich bei hinreichender Eignung eine Beförderung zum assoziierten Professor an (*jun-kyōju*,<sup>43</sup> engl. „associate professor“). Ein assoziierter Professor ist Mitglied der Fakultät und hat Lehrverpflichtungen. Entsprechend erhält er auch ein höheres Gehalt als ein Assistent. Die Lehrverpflichtung verhindert indes nicht, dass viele der assoziierten Professoren für ein oder oft zwei Jahre zu rechtsvergleichenden Forschungen ins Ausland gehen. Assoziierte Professoren sind im Schnitt 27 bis 36 Jahre alt.

Der letzte Schritt ist dann die Berufung zum ordentlichen Professor (*kyōju*), die in der Regel im Alter zwischen 36 und 40 Jahren erfolgt. Die Stellung eines assoziierten Professors ist bereits unbefristet. Deshalb werden die Kandidaten einer strengen Begutachtung unterzogen. Entsprechend wird der Schritt vom Assistenten zum assoziierten Professor oftmals als schwieriger als die anschließende Berufung zum ordentlichen Professor angesehen. Ist die Stellung eines assoziierten Professors einmal erreicht, steht der Berufung zum ordentlichen Professor in der Regel nichts mehr im Weg. An dieser Stelle scheitern in der Praxis kaum noch Karrieren. Soweit es im Einzelfall doch einmal zu Problemen aufgrund einer unzureichenden fachlichen Eignung kommt, werden diese dergestalt gelöst, dass ein Wechsel an eine andere (weniger gute) Universität erfolgt, an der eine Beförderung zum Professor möglich ist. In ähnlicher Weise wird bei Assistenten verfahren, wenn an deren Eignung Zweifel bestehen.

Das japanische Konzept des Lehrstuhls (*kōza*) unterscheidet sich von dem deutschen. Ein ordentlicher Professor betreut als Lehrstuhlinhaber meist einen assoziierten Professor und einen oder mehrere Assistenten. Die von ihm Betreuten sind aber, wie erwähnt, nicht dem Lehrstuhl, sondern zumindest formal der Fakultät insgesamt zugeordnet. Lehrstühle verfügen in aller Regel auch nicht über eigene Sekretariate. Jedenfalls im organisatorischen Sinn findet das Konzept des deutschen Lehrstuhls mithin in Japan keine oder nur selten Verwendung. Je nach Universität gibt es im Einzelnen jedoch unterschiedliche Gestaltungen.

---

<sup>43</sup> Bis 2007 *jo-kyōju* genannt.



## 5. Chancengleichheit bei akademischen Karrieren?

Formell ist in Japan die Chancengleichheit bei akademischen Karrieren gegeben. Dies gilt auch für die Rechtswissenschaft. In der Realität haben dort aber bislang deutlich weniger Frauen als Männer Lehrstühle inne. Die Tatsache, dass Frauen bislang in allen juristischen Berufen unterrepräsentiert sind, mag unter anderem auch darauf zurückzuführen sein, dass weibliche Studierende in der Rechtswissenschaft in der Vergangenheit eine vergleichsweise kleine Minderheit darstellten. Auch heute liegt ihr Anteil erst bei rund einem Drittel der Studierenden. In Deutschland stellen Frauen bekanntlich in etwa die Hälfte der Studierenden in der Rechtswissenschaft.

Die Förderung von Frauen ist seit einiger Zeit ein prioritäres Anliegen der japanischen Regierung, und auch in der Hochschulpolitik wird in Japan eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. Bei gleicher fachlicher Eignung haben Bewerberinnen dementsprechend heute gute, wenn nicht bessere Chancen auf eine akademische Karriere als ihre männlichen Mitbewerber.<sup>44</sup> Allerdings scheint es so zu sein, dass viele qualifizierte Juristinnen eine sicherere, gut bezahlte Karriere in der Richterschaft oder der Rechtsanwaltschaft einer akademischen vorziehen. Der Anteil von Frauen in der juristischen Praxis hat in Japan in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Bei der Richterschaft lag er im Jahr 2017 bei rund 26 Prozent und bei der Rechtsanwaltschaft bei knapp 20 Prozent.<sup>45</sup> Für die rechtswissenschaftlichen Fakultäten liegen demgegenüber, soweit ersichtlich, keine landesweiten Angaben vor. Deshalb sei *pars pro toto* ein Blick auf die Situation an der juristischen Fakultät der renommierten Universität Kyōto geworfen. Dort waren im Sommer 2019 zehn von insgesamt 71 Fakultätsmitgliedern weiblich, was einer Frauenquote von knapp 15 Prozent entspricht.

## 6. Keine Alternativen zum Lehrstuhl

Die Frage, ob es in Japan attraktive Positionen in der rechtswissenschaftlichen Forschung außerhalb der Universitäten gibt, ist zu verneinen. Ebenso wenig sind neben den Lehrstühlen andere permanente Positionen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten vorgesehen, es existiert mithin kein juristischer „akademischer Mittelbau“ in Japan. Wer einmal die unbefristete Stellung eines assoziierten Professors erreicht hat, wird anschließend auch Lehrstuhlinhaber, sei es an der eigenen, sei es an einer kooperierenden Universität (siehe oben). Das in Deutschland diskutierte Problem der akademi-

<sup>44</sup> Es sollte aber nicht übersehen werden, dass in Japan bislang Unterstützungsangebote für die Betreuung von Kindern wie etwa Ganztageskrippen weitgehend fehlen.

<sup>45</sup> Zur Förderung der Karrieren von Frauen in der Justiz *Eric Seizelet*, *La féminisation contrariée des professions judiciaires au Japon*, *ZJapanR* Nr. 48 (2019) 143, 150 m. w. N.

schen „Kettenarbeitsverträge“ existiert in Japan jedenfalls im Bereich der Rechtswissenschaft nicht.

### III. Wirken als Hochschullehrer

#### 1. Tätigkeitsspektrum

##### a) Lehrer und Forscher

Das Tätigkeitsspektrum eines Hochschullehrers an einer japanischen Universität gleicht in der Unterteilung in Forschung, Lehre und Verwaltung im Prinzip dem seiner deutschen Kollegen. In der Gewichtung, die den drei Aufgabenbereichen zukommt, zeigen sich jedoch Unterschiede. Zudem lässt sich diesbezüglich auch innerhalb der japanischen Universitätslandschaft eine erhebliche Differenzierung erkennen.

Als Faustregel gilt, dass an den schwächeren rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Japan die Lehre dominiert und dort nur in begrenztem Umfang Forschung betrieben und entsprechend wenig publiziert wird. An den guten Universitäten liegt der Fokus bei den Law Schools zwar ebenfalls auf der Lehre, an deren Fakultäten aber stärker auf der Forschung. Wenn der Hochschullehrer, wie häufig, im Graduiertenprogramm der Fakultät und an der Law School unterrichtet, dürften sich beide Tätigkeiten die Waage halten. Auszurichten sind dann Vorlesungen und Seminare an beiden Institutionen, hinzu kommen Doktorandenseminare und die Betreuung von Dissertationen. Entsprechend sehen sich Hochschullehrer an guten Universitäten dem Vernehmen nach heute als Lehrer *und* Forscher, während dort früher das Selbstverständnis, überwiegend als Forscher aktiv zu sein, dominiert haben dürfte.

##### b) Verwaltungsaufgaben

An japanischen Universitäten fehlt in der Regel eine zentrale Universitätsverwaltung mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen, wie sie üblicherweise an deutschen Hochschulen zu finden ist. Die Fakultäten verwalten sich vielmehr weitestgehend eigenverantwortlich. Das hat den Vorteil, dass es zu keinen externen administrativen Einmischungen in die Angelegenheiten der Fakultät kommt. Diese Freiheit wird allgemein hoch geschätzt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Freiheit bei den Berufungen. Allerdings hat die Selbstverwaltung den Nachteil eines erheblichen Verwaltungsaufwandes auf der Ebene der Fakultät, den deren Mitglieder leisten müssen. Die Regel sind ein bis zwei Fakultätssitzungen im Monat und zusätzlich zahlreiche Sitzungen unterschiedlichster Ausschüsse, die

sämtlich mit Fakultätsmitgliedern besetzt sind. Die Teilnahme an den Sitzungen ist verpflichtend. Die Fakultätsmitglieder müssen sich unter anderem um so profane Dinge wie etwa die Gebäudeverwaltung kümmern.

Zusätzlich zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Fakultät ist noch die Verwaltung des eigenen Lehrstuhls zu leisten. Auch diese ist mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Denn wie bereits erwähnt, gibt es an japanischen Lehrstühlen regelmäßig keine eigenen Sekretariate. Zudem ist die Zahl der einem Lehrstuhlinhaber als Betreuer fachlich, nicht formal im Sinne von deren Anstellung, zugeordneten Nachwuchswissenschaftler klein und diese sind vor allem mit ihrer eigenen Forschung befasst und werden nur in geringem Umfang zu Verwaltungsaufgaben herangezogen.<sup>46</sup> Für den Lehrstuhlinhaber bedeutet dies, dass er beispielsweise die Klausuren selbst stellen, deren Verfertigung beaufsichtigen und die Arbeiten anschließend auch korrigieren muss.

Diese mannigfaltigen Verwaltungsaufgaben, die nicht zwangsläufig aus der Selbstverwaltung als solcher, sondern vielmehr aus einer unzureichenden personellen Unterstützung der Fakultäten und Lehrstühle resultieren, werden auch nicht etwa durch im Vergleich zur deutschen Praxis wesentlich geringere Lehrverpflichtungen ausgeglichen. Das durchschnittliche Lehrdeputat liegt in Japan zwischen sechs und acht Wochenstunden und damit nur geringfügig unter dem hiesigen. Klagen über die hohe Belastung mit Verwaltungsaufgaben sind unisono zu vernehmen, gleich ob es sich um staatliche, kommunale oder private, um große oder kleine Universitäten handelt.

### c) Fachliche Spezialisierung

Wie bereits kurz angesprochen, ist die fachliche Spezialisierung in Japan im Vergleich zu Deutschland, aber auch zu anderen europäischen Staaten ungewöhnlich stark ausgeprägt.<sup>47</sup> Plakativ ausgedrückt lässt sich sagen, dass sich ein Familien- und Erbrechtler nicht mit dem Vertrags- oder Verbraucherrecht befasst und ein Vertragsrechtler nicht mit dem Kollisionsrecht. Die hierzulande üblichen fachlich breit aufgestellten juristischen Lehrstühle sind in Japan unbekannt. Die dortigen Professuren sind vielmehr exklusiv auf ein einziges klar abgegrenztes Rechtsgebiet zugeschnitten. Dieses wird in bemerkenswerter Tiefe und meist auf breiter rechtsvergleichender Grundlage erforscht. Ein spezifisches Fach ist an einer Fakultät normalerweise auch nur einmal vertreten. Forschungen in einem anderen Rechtsgebiet, auf das ein Fakultätskollege sich spezialisiert hat, unterbleiben in aller Regel aus kollegialer Rücksichtnahme.

---

<sup>46</sup> Siehe zum Ganzen bereits oben II.4.

<sup>47</sup> Siehe oben II.3.a).

## 2. Weitere Karriere

### a) Hochschulwechsel

In Deutschland zeichnen sich die Karrieren erfolgreicher Hochschullehrer zumeist durch einen mehrfachen Hochschulwechsel aus. Für Japan trifft eher das Gegenteil zu. Dabei ist aber zu differenzieren. Ein Wechsel von einer guten privaten Hochschule an eine staatliche Universität erfolgt so gut wie nie, da bei Ersterer die Altersgrenze höher liegt (70 statt 65 Jahre) und auch die Bezahlung besser ist. Umgekehrt wechseln aber aus ebendiesen Gründen Hochschullehrer, welche die Altersgrenze staatlicher Universitäten erreicht haben oder in einigen Jahren erreichen werden, von diesen an private. Ein horizontaler Wechsel zwischen renommierten staatlichen oder angesehenen privaten Universitäten ist selten. Wenn es zu einem solchen kommt, dann meist aus persönlichen Gründen, die mit der Karriere im engeren Sinn nichts zu tun haben. Eine Verhandlungsstruktur wie in Deutschland und das damit einhergehende Gefeilsche um Konditionen und Privilegien ist in Japan unbekannt. Man akzeptiert entweder die angebotenen und der Stelle inhärenten Bedingungen oder verzichtet. Insbesondere die Verträge mit den staatlichen Universitäten, die seit 2004 über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und damit seither Berufungsverträge direkt und weitgehend unabhängig von der staatlichen Bürokratie abschließen können, sind in aller Regel kurz und verweisen standardisiert auf die einschlägigen Regelwerke.

Wenn eine angesehene Universität für eine bestimmte Position einen erfahrenen Rechtswissenschaftler sucht, wird diese Stelle meist nicht ausgeschrieben, sondern die Fakultät kontaktiert mögliche Kandidaten direkt. Qualifizierte Wissenschaftler würden sich auch nicht offen bewerben, um sich nicht der Gefahr einer Stigmatisierung im Falle einer Ablehnung auszusetzen. Hier spielen Netzwerke, wenn auch nicht zwingend akademische Schulen, eine wichtige Rolle. Abstimmungen zwischen den Beteiligten verlaufen in toto informell. Dabei besteht zwischen den Fakultäten ein Gentlemen's Agreement, sich gegenseitig keine renommierten Hochschullehrer abzuwerben.

Wechsel vor allem jüngerer Rechtswissenschaftler von einer nachrangigen an eine erstrangige Universität werden natürlich angestrebt, sind aber (noch?) nicht die Regel. Etwas anderes gilt nur im Rahmen der eingangs geschilderten Entsendepolitik von Nachwuchswissenschaftlern etwa der Universität Tōkyō an ausgewählte kleinere Universitäten, wenn diese nach einigen wenigen Jahren an ihre Alma Mater zurückberufen werden.<sup>48</sup>

---

<sup>48</sup> Siehe oben II.2.

### b) Nebenberufliche Tätigkeiten

Hochschullehrer einer staatlichen Universität können ebenso wenig wie ein verbeamteter deutscher Professor eine Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben, wiewohl Japan keine Verbeamtung seiner Staatsbediensteten kennt. Bei privaten Universitäten ist das im Einzelfall möglich, aber selten. Etwas anderes gilt bezüglich der Law Schools, bei denen gerade Praktiker zu Ausbildungszwecken herangezogen werden. Eine Tätigkeit als Richter kommt nur beim Obersten Gerichtshof in Betracht. Unter dessen 15 Richtern finden sich regelmäßig Hochschullehrer, wenn auch deutlich weniger als am deutschen Bundesverfassungsgericht. Diese sind dann von ihrer Universität beurlaubt oder werden, wie meist, emeritiert, denn eine Ernennung zum Richter am OGH erfolgt erst in einer relativ späten Lebensphase.<sup>49</sup>

Gutachtliche Tätigkeiten sind hingegen erlaubt und werden inzwischen auch zunehmend ausgeübt. Rechtswissenschaftler angesehenen, vor allem staatlicher Universitäten werden regelmäßig im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzgebung für Regierungskommissionen herangezogen. Der damit verbundene Zeitaufwand stellt für die Betroffenen neben der geschilderten Verwaltungstätigkeit an ihrer Universität eine erhebliche weitere Belastung dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Teilnahme an Kommissionssitzungen für deren auswärtige Mitglieder mit Reisen nach Tōkyō verbunden ist, wo sämtliche Ministerien angesiedelt sind. Erschwerend kommt hinzu, dass es einen vergleichsweise kleinen Kreis von Spitzenwissenschaftlern zu geben scheint, die immer wieder als Experten in Kommissionen berufen werden.

### c) Bewertungen und Distinktionsinsignien

Eine formelle Bewertung von Leistungen der Hochschullehrer ist in Japan unbekannt. Soweit Bewertungen erfolgen, geschieht dies informell. Eine positive informelle Bewertung zeigt sich etwa daran, dass jemand einen Ruf erhält. Die Verleihung von Ehrendoktorwürden als Auszeichnung für wissenschaftliche Meriten ist in Japan äußerst selten und erfolgt, wenn überhaupt, dann eher an einen ausländischen Rechtswissenschaftler.

Bezüglich der Distinktionsinsignien zeigen sich erneut gewisse Unterschiede zu den hiesigen Gepflogenheiten. So ist etwa mit der Ernennung zum Dekan zwar auch eine Anerkennung der Leistungen des betreffenden Hochschullehrers verbunden, aber im Grunde geht es weniger um eine Distinktion aufgrund akademischer Verdienste als vielmehr darum, eine Persönlichkeit mit der Fähigkeit zur Organisation und Durchsetzung von Ent-

<sup>49</sup> Zu Aufbau und Rolle des Obersten Gerichtshofs *Tōkiyasu Fujita*, Die Stellung des Obersten Gerichtshofs in der japanischen Rechtsordnung, in: Die Sicherung des Rechtsstaates, hrsg. von Harald Baum / Moritz Bälz / Jan Grotheer (2019) 31–47.

scheidungen zu benennen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Selbstverwaltung der Fakultäten und der damit verbundenen umfassenden Verwaltungsaufgaben<sup>50</sup> dürfte das Amt des Dekans in Japan noch häufiger als hierzulande mehr als unfreiwillige Bürde denn als Ehrung empfunden werden. Auch Einladungen zu Vorträgen vor renommierten Fachvereinigungen werden in Japan dem Vernehmen nach nicht in dem Maße wie hier als Auszeichnung verstanden.

Demgegenüber spielen staatliche Orden eine wichtige Rolle als Distinktionsinsignien. Diese werden aber nur an Hochschullehrer vergeben, die älter als 60 Jahre sind. Gleiches gilt für akademische Auszeichnungen wie insbesondere den hoch angesehenen Preis der Akademie Japans (*Gakushi-in-shō*), der seit 1911 jährlich (auch) für akademische Verdienste vergeben wird (im Schnitt zwei bis drei Preisträger pro Jahr aus allen wissenschaftlichen Disziplinen). Ferner gibt es akademische Auszeichnungen für einzelne Fachgebiete wie etwa den Preis des „Japan Institute of Business Law“ (*Shōji Hōmu Kenkyū-kai-shō*), der im Jahr 2005 zur Würdigung von Forschungsleistungen im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts ins Leben gerufen wurde.

Bedeutende, wenn auch späte Distinktionsinsignien sind Festschriften, wobei zum Teil sogar der deutsche Begriff verwendet wird. Die japanischen Usancen entsprechen diesbezüglich in etwa den deutschen. Es gibt zahlreiche wichtige Festschriften mit substanziellen Beiträgen. Ein kleiner Unterschied besteht insoweit, als eine Festschrift in Japan oftmals bereits bei Erreichen des 60. Lebensjahrs überreicht wird.<sup>51</sup>

#### d) Sozialprestige von Hochschullehrern

Das Sozialprestige von Hochschullehrern ist in Japan ausgesprochen hoch, vermutlich höher als in Deutschland. Die hohe Achtung im Sozialleben spiegelt sich allerdings nicht in der Besoldung von Hochschullehrern wider. Dies ist einer der Gründe, warum qualifizierte junge Juristen häufig Karrieren in der Anwalt- und Richterschaft wie auch in Großunternehmen einer akademischen vorziehen. Das Sozialprestige eines Richters ist in der japanischen Gesellschaft ebenfalls sehr hoch und das Gehalt des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes entspricht dem des japanischen Ministerpräsidenten. Der Einkommensnachteil, den eine akademische Karriere im Vergleich dazu mit sich bringt, wird anscheinend auch nicht durch die größere

<sup>50</sup> Oben III.1.b).

<sup>51</sup> Dem 60. Geburtstag kommt in Japan traditionell eine besondere Bedeutung zu. Er markiert nach verbreiteter Auffassung den Eintritt in den dritten Lebensabschnitt, den des höheren Alters. Zudem weist der ostasiatische Kalender wieder dieselben „Jahreszeichen“ aus wie im Jahr der Geburt; vgl. *Sepp Linhart*, Alter, in: Japan-Handbuch, hrsg. von Horst Hammitzsch (1984) 525.

Freiheit in der Wissenschaft kompensiert (die allerdings durch die starke Einbindung in die Verwaltung und vielfältige soziale Erwartungen auch nicht grenzenlos ist). Dies könnte mit dem allgemein zu beobachtenden Trend korrelieren, dass Freiheit an sich für die jüngere Generation in Japan ein Wert ist, der zunehmend an Attraktivität zu verlieren scheint.

#### e) Organisation von Hochschullehrern

In Japan fehlt ein organisatorisches Gegenstück zum Deutschen Hochschulverband (DHV), der als Berufs- und Interessenvertretung der Hochschullehrer in Deutschland fungiert. Es gibt dort keine entsprechende landesweite Institution. Stattdessen ist ein starkes Zugehörigkeitsgefühl zu der eigenen Fakultät und der eigenen Universität zu beobachten. Dieses dürfte wesentlich ausgeprägter als in Deutschland sein, wo der Wechsel der Hochschule, wie erwähnt, im Gegensatz zu Japan zur akademischen Routine gehört und entsprechend die Bindungen an die einzelne Hochschule schwächer ausgebildet sind.<sup>52</sup>

### IV. Stärken und Schwächen des Systems

Evaluierungen fremder Institutionen sind meist in hohem Maße fehlergefährdet – allzu groß ist die Versuchung, Abweichungen vom Vertrauten vorschnell kritisch zu bewerten. Gleichwohl sei ein vorsichtiges Resümee versucht.

Drei große Stärken des japanischen Systems dürften nach dem vorstehend Ausgeführten auf der Hand liegen. Die erste ist die Eigenständigkeit und Selbstverwaltung der Fakultäten, die trotz des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes für die Mitglieder der Fakultät in der japanischen Hochschullandschaft allgemein als ein hohes Gut geschätzt wird.

Eine zweite Stärke ist das große Engagement für die Lehre und die intensive Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die so weit geht, dass Sorge dafür getragen wird, dass ein einmal als Schüler akzeptierter Nachwuchswissenschaftler später auch eine adäquate Stelle erhält.

Als Drittes wird immer wieder der höfliche Umgang innerhalb der Fakultät genannt, der sich durch eine große Rücksichtnahme auf die Kollegen und ihre Forschungsinteressen auszeichnet.

Wo liegen Nachteile? Ein offen diskutiertes Problem sind die Nachwuchssorgen, die systembedingt zu sein scheinen. Die mit der Einführung der Law School beabsichtigte Erleichterung der Nationalen Juristischen Prüfung hatte, wie allgemein beklagt wird, die unbeabsichtigte Nebenwir-

<sup>52</sup> Siehe oben III.2.a).

kung, dass qualifizierte junge Juristen, anstatt in die Wissenschaft zu gehen, in die Rechtspraxis abwandern. Unter der früheren Ausgestaltung der Nationalen Prüfung mit ihrer hohen Durchfallquote von ursprünglich über 98 Prozent war es dagegen erfolgversprechender, in der Wissenschaft Karriere zu machen, für die ein Bestehen der praxisorientierten Prüfung keine Voraussetzung war. Wenn die Beobachtung stimmt, könnte es sich aber möglicherweise um ein vorübergehendes Problem handeln. Denn Stellen in der Richterschaft sind naturgemäß beschränkt, und das frühere äußerst lukrative Oligopol der vergleichsweise wenigen Rechtsanwälte, deren Honorare in Japan seit jeher durch keine staatliche und seit Längerem auch keine selbstregulierende Gebührenordnung mehr beschränkt werden,<sup>53</sup> ist durch die Verdoppelung der Zahl zugelassener Anwälte innerhalb eines Jahrzehnts (von weniger als 20.000 auf heute über 40.000) zumindest ins Wanken geraten und es kursieren erste Berichte von arbeitslosen jungen Rechtsanwälten.

Eine weitere Schwierigkeit ist, dass die im Zuge der Justizreform Anfang der 2000er-Jahre mit großen Erwartungen und unter erheblichen Anstrengungen eingeführte Institution der Law School offensichtlich nicht wie erhofft funktioniert. Das Nebeneinander von tradierter und reformierter Ausbildung scheint problematisch zu sein. Inzwischen ist bereits auch die vollständige Abschaffung der Law Schools dem Vernehmen nach kein Tabuthema mehr.

Ein anderer Aspekt, der überwiegend von jüngeren Wissenschaftlern als negativ angesprochen wird, ist die offensichtlich andauernde Bedeutung persönlicher Beziehungen für das eigene Fortkommen, auch wenn dies qualifizierte Nachwuchswissenschaftler ohne solche jedenfalls nicht dauerhaft zu behindern scheint.

Eine äußerst spannende Frage, deren Beantwortung jedoch den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde, ist die nach den jeweiligen Vor- und Nachteilen des unterschiedlichen Zuschnitts der Lehrstühle in Japan und Deutschland: dort eine starke fachliche Fokussierung, hierzulande eine ausgeprägte fachliche Breite.

### Summary

#### CAREER PATHS INTO LEGAL ACADEMIA IN JAPAN

The landscape for an academic legal career in Japan shows some striking differences from its German counterpart. While in Germany a large number

---

<sup>53</sup> Dazu anschaulich *Lawrence W. Schonbrun*, Gebührenpraxis japanischer Anwälte, ZJapanR Nr. 8 (1999) 53–62.



of qualified young academics struggle to secure a university posting, Japanese law faculties presently face difficulties in filling free positions. A second major difference is the way in which an academic career is achieved. In Japan, in-house, tenure-track careers are the norm whereas, at least up until now, they are a rare exception in Germany, where it is highly unusual to be appointed by the university where one has obtained his or her academic qualification. Accordingly, a change of universities in the course of an academic career is rare in Japan while in Germany the opposite is true.

Japanese law faculties are entirely free to determine the qualifications necessary for an academic promotion. A second monograph, like the German "Habilitation", is unknown in Japan. A PhD thesis, however, is increasingly common. The typical academic career starts after four years of undergraduate studies, followed by a two-year period of study at graduate level or, alternatively, two years of training at a law school. Thereafter, a three-year doctoral programme has nowadays become the norm. This is followed by employment as an assistant (*jōkyō* or *kōshi*), and in the event that the candidate's qualifications are seen as sufficient, by a promotion to the position of associate professor (*jun-kyōju*). The latter is a member of the faculty and employment is no longer limited in terms of duration. The final step is promotion to full professorship (*kyōju*) at the average age of 36 to 40.

